

Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Christine Kamm (GRÜ):

Ich frage die Staatsregierung, für welche Herkunftsländer es seit wann Erlasse unter Angabe des genauen Wortlautes an die Ausländerbehörden gibt, welche vorsehen, keine Arbeitsgenehmigungen - die ja zudem noch der Zustimmung der Arbeitsagentur bedürfen - an AsylbewerberInnen zu erteilen?

Staatsminister Joachim Herrmann antwortet:

Mit Schreiben des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 31.03.2015 wurden den Ausländerbehörden Hinweise zur Beschäftigung und Berufsausbildung von Asylbewerbern und Geduldeten gegeben. Hinsichtlich der Fragestellung hat das Schreiben folgenden Wortlaut:

„Asylbewerbern und Geduldeten aus sicheren Herkunftsstaaten (Anlage II zu § 29a AsylVfG) oder deren Asylantrag vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge BAMF aus sonstigen Gründen als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist (§ 30 AsylVfG), sind ab sofort grundsätzlich keine Beschäftigungserlaubnisse auf der Grundlage von § 61 Abs. 2 AsylVfG oder von § 4 Abs. 2 AufenthG (i.V.m. § 32 BeschV) mehr zu erteilen oder zu verlängern. Dabei kommt es nicht darauf an, ob bereits ein dreimonatiger erlaubter, geduldeter oder gestatteter Aufenthalt oder ob eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit vorliegt. Wurde bereits eine Beschäftigungserlaubnis erteilt und hat der Ausländer daraufhin eine Berufsausbildung begonnen, kann im Einzelfall aus Gründen des Vertrauensschutzes eine Ausnahme zugelassen werden; dabei ist auch das Interesse des Ausbildungsbetriebs an einer Fortsetzung der Ausbildung zu würdigen.

Die ablehnende Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde kann auch auf grundsätzliche migrationspolitische Erwägungen gestützt werden, die dem individuellen Interesse an einer Beschäftigung vorgehen. Die Versagung der Beschäftigungserlaubnis soll deutlich machen, dass mit dem Stellen aussichtsloser Asylanträge nicht das Ziel einer Beschäftigung in Deutschland verfolgt werden kann.“